



Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen:

Rund um den Schreibtisch - Büromaterial und Büroausstattung -

Stand: 31.01.2023

Schnellverweise

1. Vorbemerkungen	1
2. Hinweise zu Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bewerber und Bieter zur Feststellung der Eignung	1
3. Nachhaltigkeitsaspekte in den Vertragsbedingungen	2
4. Nachhaltigkeitsaspekte bei der Bestimmung der Leistung und der Festlegung von Zuschlagskriterien für einzelne Büromaterialien und Büroausstattung	3

Im Einzelnen: Ablagen Besucherstühle Bürodrehstühle Büroklemmern Etiketten Foldbackklammern Gummiringe Haftnotizen Heftgeräte Heftklammern Klarsichthüllen Klebebänder Klebstoffe Korrekturroller Lineale Locher Mappen Ordner Papierkörbe Radierer Scheren Schreibgeräte/ Stifte Schreibtischboxen Schreibtische Schreibunterlagen Spitzer Stempel Taschen Trennblätter

1. Vorbemerkungen

Öffentliche Auftraggeber¹ benötigen für ihre Aufgabenerfüllung eine Vielzahl an Büromaterialien und Büroausstattungen. Die folgenden Erläuterungen bieten einen Überblick und Empfehlungen, wie öffentliche Auftraggeber Büromaterialien und Büroausstattungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beschaffen können. Konkrete Hilfestellungen zu möglichen Formulierungen sind in Anführungszeichen („...“) dargestellt. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Bei der Beschaffung mehrerer Produkte in einer Ausschreibung sollten auch Überlegungen zu geeigneten Fachlosen angestellt werden. Derzeit können potenzielle Bieter zwar oft für einen großen Teil, aber noch nicht immer für die gesamte Büroausstattung nachhaltige(re) Alternativen anbieten. Um den Wettbewerb zu stärken und damit möglichst viele Unternehmen ein Angebot abgeben, kommt der Bildung geeigneter Lose eine besondere Bedeutung zu. So könnte es im Einzelfall ggf. sinnvoll sein, reine „Nachhaltigkeitslose“, mehrere „gemischte“ Lose (also Lose, die nachhaltige und herkömmliche Produkte enthalten) oder aber auch kleinere Fachlose als bisher üblich zu bilden.

Zu beachten ist, dass viele Produkte regelmäßig weiterentwickelt werden und immer neue Produkte auf den Markt kommen. Sie können damit ggf. auch immer weitergehenden Nachhaltigkeitsanforderungen genügen. Daher ist bei der nachhaltigen Beschaffung von Büromaterialien und Büroausstattung nicht der bloße Rückgriff auf bereits nachgefragte Produkte, sondern eine Markterkundung über aktuell verfügbare nachhaltige Produkte ratsam.

Wo immer möglich empfiehlt es sich, Produkte aus Recyclingmaterial, aus nachwachsenden Rohstoffen und/ oder Produkte, die wenig Abfall verursachen, zu beschaffen. Zum Beispiel der aktuell weit verbreitete Einsatz von Kunststoffen führt mittlerweile zu erheblichen Nachteilen: Kunststoffe sind vielseitig einsetzbar und erleichtern das tägliche Leben in vielen Bereichen. Risiken für Mensch und Umwelt birgen sie jedoch, wenn sie in die Umwelt gelangen und dort von Organismen aufgenommen und in die Ökosysteme eingetragen werden. Gerade Mikroplastik kann kaum zurückgeholt werden und verbleibt in der Umwelt. Der derzeit häufig noch große Einsatz von fossilen Brennstoffen für die Produktion von Kunststoffen trägt außerdem zum Klimawandel bei.

Eine Fragestellung im Rahmen einer Markterkundung kann daher zum Beispiel sein, ob die Nachfrage von Produkten aus Recyclingmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen (wie Recyclingpapier, -karton oder -pappe) oder, falls nicht, aus nachwachsenden Rohstoffen (wie aus legal sowie in nachhaltiger Waldwirtschaft gewonnenem Holz) im Wettbewerb möglich ist. Wenn Kunststoffe eingesetzt werden, sollte auf die Verfügbarkeit von recycelten, falls nicht vorhanden von biokunststoffbasierten oder gut recycelbaren (d. h. sortenreinen oder leicht trennbaren) Produktbestandteilen geachtet werden. Zum Einsatz von Biokunststoffen hat das Umweltbundesamt eine umfangreiche FAQ-Seite erarbeitet. Insbesondere sollte bei den Überlegungen berücksichtigt werden, dass biobasierte Kunststoffe laut [Nummer 2.2 der FAQ zu biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen](#) nicht zwingend nachhaltiger als konventionelle Kunststoffe sind.

Ganz wesentlich ist auch die ordnungsgemäße Entsorgung und fachgerechte Verwertung der Produkte am Ende ihrer Nutzungsdauer (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft).

Die Ausführungen sind als Orientierungshilfe zu verstehen und sollen den Beschaffungsstellen als Ausgangsbasis für ihre Bedarfsbildung dienen. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie Aktualität und ersetzen insbesondere nicht eine im konkreten Einzelfall erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen nachhaltigen Kriterien und Aspekten. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

2. Hinweise zu Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bewerber und Bieter zur Feststellung der Eignung

Öffentliche Auftraggeber können sich zum Beleg der Eignung von Unternehmen (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auch die Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet, nachweisen lassen. Am weitesten verbreitet sind die internationale Umweltmanagement-Norm [ISO 14001](#) und das europäische Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung [EMAS](#) (engl. Eco-Management and Audit Scheme). Bei der EMAS-Zertifizierung handelt es sich um ein Umweltmanagement-Gütesiegel der Europäischen Union, die ISO 14001 legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest, mit dem eine Organisation ihre Umweltleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und Umweltziele erreichen kann.

Entsprechende Anforderungen zur Eignung müssen jedoch mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dieses könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Herstellung der Produkte erhöhte Umweltauswirkungen oder ein erhöhtes Gefährdungsniveau für die Umwelt hat. Sofern ein öffentlicher Auftraggeber Eignungsanforderungen zu Umweltmanagementmaßnahmen stellen

¹ Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Differenzierungen (wie zum Beispiel Auftraggeber/Auftraggeberin) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

möchte, sollte er zuvor prüfen, ob diese angemessen sind und einen ausreichenden Wettbewerb ermöglichen, und seine Erwägungen hierfür dokumentieren.

3. Nachhaltigkeitsaspekte in den Vertragsbedingungen

Da es sich bei der Beschaffung von Büromaterialien und Büroausstattung in der Regel um Lieferleistungen handelt, deren Auftragsabwicklung vergleichbar ist, sind im Folgenden die Nachhaltigkeitsaspekte in den Vertragsbedingungen für sämtliche Leistungsgegenstände zusammengefasst.

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz benennt in § 11 beispielhaft mehrere soziale Anforderungen an die Auftragsausführung, die in die Vertragsbedingungen aufgenommen werden können.

Zielführend ist es auch, wenn sich beide Vertragsparteien zum nachhaltigen Handeln verpflichten. Dies kann durch eine besondere, über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ZVB) hinausgehende Vertragsformulierung erfolgen (zum Beispiel „Der Auftraggeber erwartet ein Mitwirken des Auftragnehmers in den Bereichen Energieeinsparung und Klimaschutz sowie Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung. Auftraggeber und -nehmer streben daher eine verpackungsarme, wenn möglich gebündelte Lieferung der Produkte an.“).

Weitere, über Nummer 5 der ZVB hinausgehende verpflichtende Vorgaben zu den Ver- und Umverpackungen sind denkbar (zum Beispiel „Die Verpackungen [Die Umverpackungen] der Produkte bestehen zu mindestens 80 Gewichtsprozent aus Papierfasern aus Altpapier, aus Karton, deren Papierfasern aus Altpapier bestehen, aus Kunststoffen, die aus Recyclingmaterial bestehen, oder aus erneuerbaren Ressourcen wie Holz aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung, Gras-, Schilf- oder Baumbestandteilen.“, der Nachweis erfolgt durch eine Hersteller- oder Bietererklärung). In der Praxis kann dies allerdings teilweise zu Problemen führen, da die nachgefragten Waren häufig bereits produziert sind und viele potenzielle Bieter bzw. der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die Verpackung und ggf. sogar die Umverpackung hat. Bevor entsprechende Verpflichtungen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden, ist daher die Umsetzbarkeit solch einer Regelung im Rahmen der Markterkundung für den jeweiligen Auftragsgegenstand zu prüfen. (Hinweis: Sofern bei einzelnen bereits hergestellten Produkten mehrere potenzielle Bieter und Hersteller nachhaltige Ver- bzw. Umverpackungen anbieten, kann eine Vorgabe alternativ ggf. auch direkt in die Leistungsbeschreibung als Mindestanforderung aufgenommen werden.)

Regelungen zur Entsorgung können ebenfalls Vertragsbestandteil werden. Hierzu trifft Nummer 5 der ZVB bereits die Regelung, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet ist, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Auftragnehmer hat danach auch die umweltgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sollte regelmäßig geprüft werden, ob eine Regelung zur Rücknahme von Verpackungen in der Leistungsbeschreibung sinnvoll ist (insbesondere bei wiederkehrenden Lieferungen oder wenn die Verpackung umgehend vom Auftraggeber entfernt wird).

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mehrere Anlieferungen zur Folge haben (wie Rahmenverträge oder besonders umfängliche Lieferungen), könnten ergänzend auch Anforderungen zum umweltfreundlichen Transport der Waren (zum Beispiel Nutzung von emissionsarmen Fahrzeugen, d. h. Elektrofahrzeuge oder Fahrzeuge, die mindestens die Anforderungen einer bestimmten Euro-Norm erfüllen, sofern für den jeweiligen Einsatzzweck entsprechende Fahrzeuge existieren), zur Verwendung von mehrfach verwendbaren (Transport)Verpackungen oder Anforderungen im Zusammenhang mit dem eingesetzten Personal (zum Beispiel die Schulung des für die Anlieferung der Waren eingesetzten Personals zum verbrauchsarmen Fahren oder über gesundheitsfördernde Maßnahmen für die Arbeit als Fahrer) in Frage kommen.

Der Auftraggeber könnte auch Überlegungen dazu anstellen, ob er in den Vergabeunterlagen vom Auftragnehmer die Erstellung von auf den Auftragsgegenstand bezogenen Konzepten (zum Beispiel zur Abfallvermeidung, Energieverbrauchsreduzierung, Lärm- oder Schadstoffvermeidung oder zur Erfassung von Umweltauswirkungen des Auftrags und zur kontinuierlichen Verbesserung bestimmter Umweltaspekte, die mit dem Auftrag in Verbindung stehen wie Energie-, Material- und Wasserverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Flächenverbrauch) fordert. Für die hier behandelten Produkte ist dies zurzeit in der Regel jedoch nicht ratsam, da sie für die (potenziellen) Bieter einen hohen Aufwand verursachen und wesentliche Kriterien nicht immer von ihnen beeinflussbar sind (da sie die Produkte nicht selbst herstellen). Hierdurch könnten vielmehr insbesondere kleinere Anbieter indirekt vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen wird derzeit von entsprechenden Anforderungen in den Vergabeunterlagen abgeraten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte bei der Bestimmung der Leistung und der Festlegung von Zuschlagskriterien für einzelne Büromaterialien und Büroausstattung

lfd. Nr.	Auftragsgegenstand	Nachhaltigkeitsanforderungen in der Leistungsbeschreibung (Mögliche Mindestanforderungen)	mögliche Nachweise, um die Erfüllung der Mindestanforderungen zu belegen (Beispiele)	(die bisherigen Zuschlagskriterien ergänzende) nachhaltige Zuschlagskriterien (inklusive Beispiele für mögliche Nachweise)
1	Schreibgeräte/ Stifte wie Kugelschreiber, (Druck)Bleistifte, Farbstifte, Tintenroller, Faserschreiber, Fineliner, Gelstifte, Textmarker, (Permanent)Marker, Highlighter	Für die Beschaffenheit der Gehäuse kann zum Beispiel eine der drei folgenden Alternativen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden: „Der Schaft besteht • aus Papierfasern, die zu 100 % aus Altpapier bestehen.“ oder • aus Kunststoffen, die zu mindestens 70 % aus Recyclingmaterial bestehen.“ oder • aus Holz, das aus legalen Quellen gemäß Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und zusätzlich zu mindestens 70% aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.“ Für Clips, Drucker und Kappen sind vergleichbare Vorgaben möglich. Alternativ zu den oben genannten Beispielen können im Einzelfall auch Vorgaben zu Biokunststoffen geeignet sein [„Der Schaft besteht zu mindestens 70 % aus biobasiertem Kunststoff wie zum Beispiel BioPET, BioPE, BioPP, Celluloseacetat oder PLA.“]. Werden für bestimmte Schreibgeräte keine der zuvor dargestellten Varianten angeboten, sollte geprüft werden, ob zumindest gut recyclingfähige Produkte vorhanden sind (sortenreine und/ oder leicht trennbare Produktbestandteile). Weitergehende Vorgaben zur Behandlung der Oberflächen sind insbesondere bei Holzstiften sinnvoll. So sollten diese möglichst unbehandelt oder nur geölt, gewachst oder mit Lack auf Wasserbasis behandelt sein. Es empfiehlt sich, vor Erstellung der Leistungsbeschreibung im Wege der Markterkundung zu prüfen, welche der zuvor aufgezeigten Alternativen der Markt für das jeweils zu beschaffende Schreibgerät anbietet. Zum Schutz der Ressourcen sollten die Schreibgeräte außerdem möglichst mehrfach verwendbar sein. Für Stifte mit Minen oder die mit einer Flüssigkeit bzw. einem Gel befüllt werden, empfiehlt sich daher folgender Passus in der Leistungsbeschreibung: „Das Schreibmedium ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug auswechselbar [nachfüllbar].“ Dass die verwendeten Schreibmedien keine besorgniserregenden oder sogar gefährlichen Stoffe enthalten, ist für Auftraggeber in der Regel ebenfalls eine wesentliche Anforderung. Für manche Schreibgeräte sind jedoch bestimmte Ausnahmen erforderlich, damit überhaupt eine Beschaffung möglich ist. Zum Beispiel Nummer 6.1.4 des Umweltbundesamt-Leitfadens zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln sowie Nummer 3.4 der Vergabekriterien für das Umweltzeichen Blauer Engel für Schreibgeräte und Stempel (DE-UZ 200) bieten einen Überblick über gesundheits- und umweltschutzbezogene Anforderungen.	Zum Nachweis der gestellten Anforderungen stehen mehrere Alternativen zur Verfügung, zum Beispiel: Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder speziell für Holz aus legalen Quellen und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern: „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Forest Stewardship Council (FSC), des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, die angegebenen oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“ Sofern ein Nachweis nicht bereits durch diese Beispiele möglich oder sinnvoll ist, bestehen noch weitere Möglichkeiten wie Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (§ 33 VgV), technische Dossiers des Herstellers oder Erklärungen des Rohstoffzulieferers.	Bei Schreibgeräten ist es aufgrund des vorhandenen Angebotes und Wettbewerbs an/ bei nachhaltigen Produkten (diverse Hersteller, viele potenzielle Bieter) häufig möglich, eine Vielzahl konkreter Mindestanforderungen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen und die Angebotsbewertung maßgeblich unter Kostenaspekten durchzuführen. Wenn geeignete Kriterien zur Verfügung stehen (Beispiele siehe unten), ist die ergänzende Berücksichtigung von anderweitigen, über die Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung hinausgehenden umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien aber natürlich zulässig und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ratsam. Sofern die Marktanalyse für einzelne Schreibgeräte feststellt, dass kein ausreichender Wettbewerb bei der Vorgabe von Mindestanforderungen vorhanden ist, sollte geprüft werden, ob an deren Stelle Nachhaltigkeitsanforderungen in die Zuschlagskriterien einfließen können. Bei der Bemessung des Anteils ist im jeweiligen Einzelfall darauf zu achten, dass es sich aufgrund einer zu geringen Gewichtung nicht nur um ein bloßes „Alibi-Kriterium“ handelt. Im Rahmen der Angebotswertung zu bepunktende Kriterien können zum Beispiel sein: • Einsatz von Recyclingmaterialien und/ oder nachwachsenden Rohstoffen im Produkt: Anteil von recyceltem Papier/ recyceltem Kunststoff/ nachwachsendem Rohstoff (wie Holz) im angebotenen Produkt; bei großen Warenkörben: Anteil der angebotenen Produkte, die Recyclingmaterialien oder nachwachsende Rohstoffe verwenden, am insgesamt angebotenen Warenkorb • Einsatz von Recyclingmaterialien und/ oder nachwachsenden Rohstoffen in der Produktverpackung (sofern keine Vorgabe dazu bei der Auftragsausführung gemacht wird, siehe oben): Anteil von recyceltem Papier/ recyceltem Kunststoff/ nachwachsendem Rohstoff (wie Holz) in der Verpackung des angebotenen Produkts; bei großen Warenkörben: Anteil der angebotenen Produktverpackungen, die Recyclingmaterialien oder nachwachsende Rohstoffe verwenden, am insgesamt angebotenen Warenkorb • Recyclingfähigkeit des Produkts bzw. der Produkte: die Produktbestandteile sind sortenrein und/ oder leicht trennbar • Existenz eines Rücknahmesystems beim Bieter für die angebotenen Produkte am Ende ihrer Lebensdauer • Bewertung der eingesetzten Liefermethode zum Transport von Waren vom Auftragnehmer zum Auftraggeber (sofern keine Vorgabe dazu bei der Auftragsausführung gemacht wird, siehe oben): Bepunktung der Liefermethoden, also der Antriebsarten bzw. Euro-Normen der für die Produktlieferung(en) eingesetzten Kraftfahrzeuge, Anlieferungen per (Lasten-)Fahrrad/ E-Bike, Bus, Bahn

		Eine Übernahme einzelner Kriterien in die Leistungsbeschreibung kann im Einzelfall sinnvoll sein. Zu beachten ist dabei, dass derzeit nur verhältnismäßig wenige Produkte mit dem Blauen Engel DE-UZ 200 ausgezeichnet sind. Ein Nachweis wird daher regelmäßig über Herstellererklärungen o.ä. erfolgen müssen.		sowie Post- und Paketsendungen, ggf. Berücksichtigung von Kompensationsleistungen zum Beispiel um eine CO2-neutrale Anlieferung zu erreichen ○ Ein Nachweis für die zuvor dargestellten fünf Kriterien wird vermutlich regelmäßig nur über Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter möglich sein. • Vollständige Erfüllung der Kriterien eines Gütezeichens im Sinne von § 34 Vergabeverordnung/ § 24 Unterschwellenvergabeordnung (wenn die Mindestanforderungen nicht bereits die Kriterien mindestens eines Gütezeichens vollständig abbilden): Sofern ein Produkt mit einem Gütesiegel wie Blauer Engel, ... und gleichwertig ausgezeichnet ist oder nachgewiesen wird, dass es sämtliche Anforderungen eines Gütezeichens erfüllt, enthält dieses im Rahmen der Wertung (aufgrund der „Übererfüllung“ der nachhaltigen Mindestanforderungen) eine höhere Punktzahl als ein Produkt, für das dies nicht nachgewiesen ist. ○ Nachweis eines vorhandenen Gütezeichens durch Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers; bei Einzelnachweis, dass die Kriterien erfüllt sind, Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (Prüflaboren) Die Berechnung von Lebenszykluskosten spielt beim Büroverbrauchsmaterial häufig eine untergeordnete Rolle, da es sich in der Regel um (teilweise kurzlebige) Güter handelt, deren Verwendung keine weiteren direkten Verbrauchskosten (zum Beispiel für Strom, Wasser, Wartung) verursachen. Detaillierte Informationen über die Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, liegen für diese Produkte derzeit ebenfalls kaum vor.
2	Korrekturroller und -flüssigkeiten	Korrekturroller: „Der/ Die für das Gehäuse verwendete(n) Kunststoff(e) setzt/ setzen sich zu mindestens 80 % aus Recyclingmaterial zusammen. Das Korrekturband ist nachfüllbar. Die Länge des Bandes beträgt mindestens 10 Meter. Das eingesetzte Korrekturmittel ist frei von Lösungsmitteln.“ Korrekturflüssigkeiten (-fluide): „Die Korrekturflüssigkeit (das Fluid) wurde auf Wasserbasis hergestellt.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
3	Taschen und Rucksäcke für Notebooks	Als Alternative zu den weit verbreiteten Taschen und Rucksäcken aus Polyestermaterial sind am Markt Produkte erhältlich, die recyceltes Polyethylenterephthalat (PET) verwenden.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
4	Etiketten	„Die für das Produkt verwendeten Papierfasern bestehen • zu 100% aus Altpapier.“ oder • aus Papier, bei dem das verwendete Holz aus legalen Quellen gemäß Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und zusätzlich zu mindestens 70% aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

		„Die verwendete Klebmasse ist frei von Lösungsmitteln.“	für Recycling-/ Altpapier: „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (DE-UZ 14b) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“ bzw. für Frischfaserpapier (Holz aus legalen Quellen und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern): „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Forest Stewardship Council (FSC), des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, die angegebenen oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	
5	Spitzer	„Der Spitzer[-einsatz sowie der Deckel und der Auffangbehälter] besteht aus Holz mit einem fixierten Messer aus Stahl. Das Messer ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) austauschbar. Das Holz ist nicht lackiert.“ Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug trennbar.“ Hinweis: Es sind auch Spitzer aus Recyclingkunststoff, Biokunststoff und Recyclingpappe sowie Holzspitzer mit Gütesiegel (wie FSC) am Markt vorhanden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurden diese Produkte jedoch nur sehr eingeschränkt von Büroausstattern, sondern vielmehr als Werbemittel angeboten. Aus Wettbewerbsgründen beschränken sich die obigen Ausführungen daher derzeit auf Holzspitzer. Ggf. wird sich das nachhaltige Angebot in nächster Zeit ausweiten.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

6	Lineale	„Das Lineal besteht aus Holz, ist nicht lackiert und naturfarben.“ Hinweis: Es sind auch Lineale aus Recyclingkunststoff und Biokunststoff sowie Holzlineale mit Gütesiegel (wie FSC) am Markt vorhanden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurden diese Produkte jedoch nur sehr eingeschränkt von Büroausstattern, sondern vielmehr als Werbemittel angeboten. Aus Wettbewerbsgründen beschränken sich die obigen Ausführungen daher derzeit auf Holzlineale. Ggf. wird sich das nachhaltige Angebot in nächster Zeit ausweiten.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
7	Gummiringe	Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gab es ausschließlich einen Hersteller von Gummiringen aus fair gehandeltem und zertifiziertem Naturkautschuk. Auch gab es nur ein geringes Angebot von Produkten, die in Recycling-Verpackungen angeboten wurden. Aus Wettbewerbsgründen sollte zunächst abgewartet werden, ob sich das nachhaltige Angebot in nächster Zeit ausweit.		Bitte den nebenstehenden Hinweis beachten, ggf. könnte zukünftig der „Einsatz von Kautschuk aus zertifiziertem Anbau“ ein Kriterium sein.
8	Radierer	„Der Radierer besteht aus Naturkautschuk oder aus synthetischem Kautschuk und ist frei von Polyvinylchlorid (PVC). Er hat keine Kunststoffumfassung.“ Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gab es einen ersten Hersteller von Radierern aus zertifiziertem Naturkautschuk. Aus Wettbewerbsgründen beschränken sich die obigen Ausführungen derzeit noch auf unzertifizierten Kautschuk. Ggf. wird sich das nachhaltige Angebot in nächster Zeit jedoch ausweiten, so dass weitergehende Anforderungen möglich sind.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
9	Heftgeräte	„Die mechanischen Funktionsteile (Heftzange) bestehen aus Metall, die im Produkt verwendeten Kunststoffe bestehen zu mindestens 80% aus Recyclingmaterial.“ Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) trennbar.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
10	Heftklammern, Tackerklammern	„Die Klammern bestehen aus verzinktem [alternativ: verkupferten] Stahl. Sie sind nicht mit Kunststoff ummantelt oder lackiert.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	Einsatz von Recyclingmaterialien und/ oder nachwachsenden Rohstoffen in der Produktverpackung (siehe hierzu Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte)
11	Büroklammern	„Die Klammern bestehen aus verzinktem [alternativ: verkupferten] Stahl. Sie sind nicht mit Kunststoff ummantelt oder lackiert.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	Einsatz von Recyclingmaterialien und/ oder nachwachsenden Rohstoffen in der Produktverpackung (siehe hierzu Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte)
12	Foldbackklammern	„Die Klammern bestehen aus Stahl. Sie sind nicht mit Kunststoff ummantelt.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	Einsatz von Recyclingmaterialien und/ oder nachwachsenden Rohstoffen in der Produktverpackung (siehe hierzu Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte)
13	Locher	„Die Loch-/ Stanzmechanik besteht aus Metall, die im Produkt verwendeten Kunststoffe bestehen zu mindestens 45% aus Recyclingmaterial.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

		Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) trennbar.“	oder Eigenerklärungen der Bieter	
14	Klebstoffe und –stifte für den Bürogebrauch (Vielzweck-/ Alles-/ Bastelkleber)	„Der Kleber ist frei von Lösungsmitteln, Chlormethylisothiazolinon (CIT), Methylisothiazolinon (MIT) sowie Formaldehyd und enthält zu mindestens 60 % natürliche (naturbasierte/ biobasierte) Inhaltsstoffe (inklusive Wasser). Er ist bei maximal 40 Grad Celsius auswaschbar.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	Ergänzend zur den nebenstehenden Mindestanforderungen kann eine Bewertung der Beschaffenheit der Kleberhülle erfolgen: Anteil von Recycling-Kunststoff oder biobasiertem Kunststoff aus nachwachsenden Rohstoffen am insgesamt für die Hülle des Klebers (Kappe, Schaft, Flasche, Rolle o. ä.) eingesetzten Kunststoff, nachzuweisen durch Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers
15	Klebebänder, -filme	„Die Trägerfolie besteht aus Recycling-Kunststoff oder aus biobasiertem Kunststoff mit einem Anteil von mindestens 50 % an nachwachsenden Rohstoffen. Die Klebemasse ist frei von Lösungsmitteln. Der Rollenkern besteht aus Pappe, Karton, Recycling-Kunststoff oder aus biobasiertem Kunststoff mit einem Anteil von mindestens 50 % an nachwachsenden Rohstoffen.“ Klebefilmabroller: „Das Gehäuse des Abrollers besteht aus Recycling-Kunststoff oder Holz.“ (bei starker Nutzung – wie in Poststellen - ggf. auch Metall)	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
16	Scheren	• „Die Schere besteht vollständig aus Metall.“ oder • „Die Scherengriffe bestehen zu mindestens 60 % aus Recycling-Kunststoff.“ „Die Klingen bestehen aus rostfreiem Edelstahl. Die Schere hat keine vernickelten Oberflächen.“ Hinweis: Verschraubte Klingen können geschliffen und nachjustiert werden, wodurch sich die Nutzungsdauer stark erhöhen kann. Daher empfiehlt sich – zumindest bei Scheren, die regelmäßig im Gebrauch sind – die Vorgabe, dass die Klingen/ Schneideblätter mit einer Schraube aus Metall verbunden sind.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
17	Stempel	Stempel werden je nach Verwendungszweck in den unterschiedlichsten Designs benötigt. Der Markt bietet u. a. Holzstempel mit zertifiziertem Holz oder aber auch Stempel aus Stahl mit Recycling-Kunststoffteilen an. Aufgrund der häufig sehr individuell zu gestaltenden Stempelplatte ist es ratsam, vor der Beschaffung eine eigene Markterkundung durchzuführen, inwieweit für das jeweilige Produkt auch nachhaltigere Alternativen zur Verfügung stehen. Die eingesetzten Stempelfarben sollten den Normen für Dokumentenechtheit (DIN ISO 14145-2) und Archivierbarkeit (DIN ISO 11798) genügen. Dass die verwendeten Produkte und Farben keine besorgniserregenden oder sogar gefährlichen Stoffe enthalten, ist für die Auftraggeber in der Regel ebenfalls eine wesentliche Anforderung. Zum Beispiel Nummer 6.1.4 des Umweltbundesamt-Leitfadens zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Schreibgeräten und Stempeln sowie Nummer 3.4 der Vergabekriterien für das Umweltzeichen Blauer Engel für Schreibgeräte und Stempel (DE-UZ 200) bieten einen Überblick über gesundheits- und umweltschutzbezogene Anforderungen. Eine Übernahme einzelner Kriterien in die		

		Leistungsbeschreibung kann im Einzelfall sinnvoll sein. Zu beachten ist dabei, dass derzeit nur sehr wenige Produkte mit dem Blauen Engel DE-UZ 200 ausgezeichnet sind. Ein Nachweis wird daher regelmäßig beispielsweise über Herstellererklärungen erfolgen müssen.		
18	Schreibtischboxen, Köcher, Stifthalter	Hinweis: Der Markt hält für diverse Ausführungen auch nachhaltige Produkte bereit. Nach Festlegung der erforderlichen Funktionen und Größe sollte im Rahmen der Markterkundung geprüft werden, ob entsprechende Produkte insbesondere auch aus Recycling-Kunststoff oder Holz zur Verfügung stehen.		
19	Ablagen wie Briefkörbe, Stehsammler	„Das Produkt besteht zu mindestens 90 % aus Recycling-Kunststoff.“ oder „Das Produkt besteht aus Karton, dessen Papierfasern zu 100% aus Altpapier bestehen.“ Hinweis: Darüber hinaus ist bei Recycling-Kunststoffen die Übernahme einzelner Kriterien aus den Vergabekriterien des Blauen Engel DE-UZ 30a denkbar. Zu beachten ist jedoch, dass derzeit nur wenige Produkte der hier beschriebenen Kategorie damit ausgezeichnet sind. Ein Nachweis wird daher regelmäßig beispielsweise über Herstellererklärungen o. ä. erfolgen müssen. Außerdem ist nach dem Zeichen nur ein Recycling-Anteil von 80% erforderlich. Am Markt werden jedoch auch Produkte mit einem höheren Anteil angeboten.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder bei Recyclingkarton: „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
20	Papierkörbe	„Das Produkt besteht zu mindestens 90 % aus Recycling-Kunststoff.“ Hinweis: Darüber hinaus ist bei Papierkörben aus Recycling-Kunststoffen die Übernahme einzelner Kriterien aus den Vergabekriterien des Blauen Engel DE-UZ 30a denkbar. Zu beachten ist jedoch, dass derzeit nur wenige Papierkorb-Produkte hiermit ausgezeichnet sind. Ein Nachweis wird daher regelmäßig beispielsweise über Herstellererklärungen o. ä. erfolgen müssen. Außerdem ist nach dem Zeichen nur ein Recycling Anteil von 80% erforderlich. Am Markt werden jedoch auch Produkte mit einem höheren Anteil angeboten.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
21	Schreibunterlagen	Hinweis: Der Markt hält für diverse Ausführungen auch nachhaltige Produkte zum Beispiel aus Recyclingpapier, Recycling-Kunststoff oder Recycling-Leder bereit. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurden diese Produkte jedoch nur sehr eingeschränkt angeboten. Ggf. wird sich das nachhaltige Angebot in nächster Zeit ausweiten.		
22	Sicht-/ Prospekt-/ Klarsichthüllen	Hinweis: Als nachhaltigere Alternative kommen insbesondere Hüllen aus Recycling-Kunststoff in Betracht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments gab es jedoch nur ein eng begrenztes Herstellerangebot an Recyclingprodukten. Aus Wettbewerbsgründen sollte vor der Aufnahme von Kriterien in die		Anteil von Recycling-Kunststoff oder biobasiertem Kunststoff aus nachwachsenden Rohstoffen am insgesamt für die Hülle eingesetzten Kunststoff, nachzuweisen durch Prospektmaterial, technische Dossiers oder andere Erklärungen des Herstellers

		Leistungsbeschreibung zunächst abgewartet werden, ob sich das nachhaltige Angebot ausweitet. Bis dahin sollte das nebenstehende Zuschlagskriterium zum Einsatz kommen.		vgl. ergänzend auch Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
23	Ordner	„Der Ordnerkern besteht aus Pappe bzw. Karton, dessen Papierfasern zu 100% aus Altpapier bestehen. Eine eventuell vorhandene Kaschierung besteht aus Papier, Pappe oder Karton (innen wie außen). Das Produkt ist nicht mit Kunststoffen beschichtet oder foliert. Das Rückenetikett ist aufgeklebt (keine Sichttasche).“ Anders als in anderen Produktgruppen tragen diverse der am Markt angebotenen Ordner bereits ein Gütesiegel. Bestimmte weiterführende Anforderungen wären daher aufgrund von Prüfungen eines Dritten belegbar. Zum Beispiel die Nummern 3.3 bis 3.17 der Vergabekriterien für das Umweltzeichen Blauer Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56) bieten einen Überblick über weitere gesundheits- und umweltschutzbezogene Anforderungen. Eine Übernahme einzelner Kriterien in die Leistungsbeschreibung kann im Einzelfall sinnvoll sein (wie zum Beispiel die dort enthaltenen Ausschlüsse „Es wurden keine Diisobutylphthalat (DIBP)-haltigen Klebstoffe für die Herstellung eingesetzt. Bei der Aufbereitung der Altpapiere wurden kein Chlor, keine halogenierte Bleichchemikalien und keine biologisch schwer abbaubaren Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentacetat (DTPA) eingesetzt.“). Darüber hinaus sollten zur Verringerung des Platzbedarfes zumindest bei breiten Ordnern (Raumspars) Schlitz im Vorderdeckel gefordert werden.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder bei Recyclingkarton: „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
24	Trennblätter/ -streifen	„Die Trennblätter/ -streifen bestehen aus Karton, dessen Papierfasern zu 100% aus Altpapier bestehen.“	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56) oder für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (DE-UZ 14b) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, die angegebenen oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

25	(Umlauf-/ Akten-/ Präsentations-) Mappen, (Schnell-/ Schlitz-/ Spiral-/ Ösen-/ Pendel-/ Klemm-) Hefter	„Die Mappe/ der Hefter besteht aus Karton. Die für das Produkt verwendeten Papierfasern bestehen • zu 100% aus Altpapier.“ oder • aus Papier, bei dem das verwendete Holz zu mindestens 70% aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.“ Für Hefter sind auch Vorgaben zum Material der Heftzunge möglich (zum Beispiel „Die Heftzunge und die Abdeckschiene bestehen aus Metall.“).	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder bei Recyclingkarton: „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für Recyclingkarton (DE-UZ 56) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“ bzw. bei Frischfaserpapier (Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern): „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Forest Stewardship Council (FSC), des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, die angegebenen oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind
26	Haftnotizen	„Die Notizzettel sind selbstklebend und ablösbar. Die Papierfasern des Produkts bestehen zu 100% aus Altpapier. Die verwendete Klebmasse ist frei von Lösungsmitteln.“ Hinweis: Neben Recyclingprodukten sind am Markt auch Haftnotizen aus zertifiziertem Frischfaserpapier erhältlich.	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Eigenerklärungen der Bieter oder „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

			des Blauen Engel für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (DE-UZ 14b) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	
27	Bürodrehstühle	Neben den häufig üblichen Vorgaben an die Gebrauchstauglichkeit (wie Sicherheit, Scheuerbeständigkeit, Reißfestigkeit, Lichteinheit, Reibechtheit, Druckverformung gemäß bestehender ISO/EN/DIN-Normen) sollten die für den Bürodrehstuhl verwendeten Materialien insbesondere emissionsarm sein bzw. keine giftigen und gefährlichen Stoffe enthalten. Gütezeichen wie zum Beispiel das Umweltzeichen Blauer Engel DE-UZ 117 treffen eine Vielzahl von Vorgaben für emissionsarme Polstermöbel. Derzeit sind jedoch nur vergleichbar wenige Produkte damit ausgezeichnet. Die Vergabekriterien für das Siegel enthalten jedoch einige Hinweise für stoffliche Anforderungen an nachhaltige Polstermöbel, wie: „Das Produkt hält die gesetzlichen Regelungen zum europäischen und deutschen Chemikalienrecht ein. Hierzu gehören für Polstermöbel • die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz REACH-VO), Anhang XIV und XVII, • die Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I • die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), • die VdL-RL 01: Richtlinie zur Deklaration von Inhaltsstoffen in Bautenlacken, Bautenfarben und verwandten Produkten, • die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, • die 25. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie), • die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, • die Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und • die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP-VO (Classification, Labelling and Packing). in den jeweils geltenden Fassungen. Sofern für das spezifische Produkt weitere rechtliche Regelungen gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten.“ „Darüber hinaus dürfen die für das Produkt verwendeten Materialien (Leder, Textilien, Polstermaterialien, Beschichtungsstoffe, Kleber etc.) keine Stoffe mit folgenden	Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers oder Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (Prüflaboren) oder „Dass die angebotene Leistung den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, ist durch Vorlage eines Produktzertifikats des Blauen Engel für emissionsarme Polstermöbel (DE-UZ 117) oder durch ein gleichwertiges Gütezeichen, dessen Gleichwertigkeit der Bieter nachzuweisen hat, zu belegen. Gibt es aus Gründen, die dem Bieter nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen, so müssen die in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale durch andere geeignete Belege (z. B. technisches Dossier des Herstellers) mit Angebotsabgabe nachgewiesen werden.“	vgl. Ausführungen zu Schreibgeräte/ Stifte, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind weitere nachhaltige Zuschlagskriterien können sein: • Bewertung der Ergonomie durch Teststellung • Einsatz von Kunststoff-Recyclingmaterial (sofern die Leistungsbeschreibung die Verwendung von Kunststoffen für das Gestell und/ oder das Fußkreuz vorgibt): Anteil der für das Gestell und/ oder Fußkreuz verwendeten Kunststoffe aus Recyclingmaterial am gesamten Kunststoffeinsatz, nachzuweisen durch Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers • Einsatz von Sekundäraluminium (sofern die Leistungsbeschreibung die Verwendung von Aluminium vorgibt): Anteil des verwendeten Sekundäraluminiums am insgesamt eingesetzten Aluminium, nachzuweisen durch Prospektmaterial, technische Dossiers oder andere Erklärungen des Herstellers • Gewährleistungs-/ Garantiedauer: Beispielsweise bei 5 Jahren Garantie und länger: X Punkte bei 2 Jahren Garantie: Y Punkte nachzuweisen Erklärungen des Herstellers oder Bieters

		Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d. h. Stoffe, die dem Produkt als solche oder als Bestandteil von Gemischen zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen sowie Stoffe, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung von Produkteigenschaften erforderlich sind; auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen nicht darunter) enthalten: • Stoffe, die unter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz REACH-VO) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-VO erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden • Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (kurz CLP-VO) in den folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. ○ Karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B ○ Keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B ○ Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B ○ Akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1 oder Acute Tox.2 ○ Toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2 • Stoffe, die in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 905, Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe, des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) eingestuft sind als: ○ Krebserzeugend (K1, K2) ○ Erbgutverändernd (M1, M2) ○ Fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2, RE1, RE2)“ (Quelle: Nr. 3.1 und 3.11 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018) In der Regel wird die Leistungsbeschreibung fordern, dass bestimmte Produktteile aus Eisen, Stahl und/ oder Aluminium bestehen. Aus Nachhaltigkeitsaspekten sollte ergänzend dazu vorgegeben werden, dass als Oberflächenbehandlung nur polieren, pulverlackbeschichten oder eloxieren (bei Aluminium) bzw. galvanisieren (bei Eisen, Stahl) zulässig sind. (Hinweis: mögliche Stoffausschlüsse beim Galvanisierungsprozess (Chrom VI, Cadmium, Nickel) können zum Beispiel Nr. 3.3 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 117 entnommen werden) Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) trennbar. [Klebeverbindungen sind zulässig.]“ Auch können Vorgaben zum Ersatz von Verschleißteilen (in der Regel Rollen und Gasdruckfeder) sinnvoll sein („Für die Rollen und die		
--	--	--	--	--

		Gasdruckfeder müssen funktionsfähige kompatible Ersatzteile für mindestens ... Jahre ab Angebotsabgabe vorhanden sein.“). Hinweise: • Bei der Bestimmung des Bezugsstoffs sollte auch abgewogen werden, ob der Einsatz von Stoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle oder sonstigen tierischen Fasern möglich und zweckmäßig ist. Für Textilien sind eigene Zertifizierungen wie OEKO-TEX, EU Ecolabel für Textilien, GOTS oder Blauer Engel DE-UZ 154 Textilien vorhanden. • „Stoffe und sonstige Textilwaren“ fallen unter die in der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO) genannten Produktgruppen • Der Auftraggeber sollte prüfen, ob er Nebenangebote zulässt, um ggf. nachhaltigere Alternativen angeboten zu bekommen. • Das Umweltbundesamt hat auf seiner Homepage einen Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Polstermöbeln sowie gute Praxisbeispiele für die Beschaffung von Büromöbeln veröffentlicht. Hierin sind diverse (teils weitergehende) Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben.		
28	Besucherstühle, Konferenzstühle, Besprechungsstühle	Besucherstühle etc. müssen unterschiedliche Funktionen erfüllen und werden in verschiedenen Designs nachgefragt. Bei der Beschaffung von Polsterstühlen ist es sinnvoll, sich an den Ausführungen im Punkt „Bürodrehstühle“ zu orientieren. Darüber hinaus werden häufig auch Besucherstühle etc. mit Holzoberflächen beschafft. Hier kann zum Beispiel vorgegeben werden, dass die Oberfläche des Holzes unbehandelt oder geölt, gewachst oder mit einem Lack auf Wasserbasis behandelt ist. Stühle aus zertifiziertem Holz sind ebenfalls am Markt verfügbar, für die Bundesverwaltung gelten diesbezüglich bereits Beschaffungsvorgaben (siehe Hinweise). Das Angebot ist derzeit allerdings noch eingegrenzt. Daher ist es ratsam, vor der Beschaffung eine eigene Markterkundung durchzuführen. Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) trennbar. [Klebeverbindungen sind zulässig.]“ Auch können Vorgaben zum Ersatz von Verschleißteilen sinnvoll sein („Für ... [Verschleißteile benennen] müssen funktionsfähige kompatible Ersatzteile für mindestens ... Jahre ab Angebotsabgabe vorhanden sein.“). Hinweise: • Das Umweltbundesamt hat auf seiner Homepage einen Leitfaden zur umweltfreundlichen Beschaffung von Polstermöbeln sowie gute Praxisbeispiele für die Beschaffung von Büromöbeln veröffentlicht. Hierin sind diverse (teils weitergehende) Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. • Die Bundesverwaltung hat mit dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010 festgelegt, dass Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, nachweislich aus legaler und nachhaltiger	vgl. Ausführungen zu den Bürodrehstühlen, die auf diese Produktgruppe übertragbar sind	vgl. Ausführungen zu den Bürodrehstühlen, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

		Waldbewirtschaftung stammen müssen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.		
29	Büromöbel, die üblicherweise zu großen Teilen aus Holz bestehen, wie Schreibtische, Besprechungstische, Schränke, Regale oder Roll- und Standcontainer	Die nebenstehenden Büromöbel bestehen üblicherweise zu einem hohen Anteil aus Holz. Es werden auch Möbel aus anderen Materialien (z. B. Metall oder Kunststoff) angeboten, aus Gründen der Nachhaltigkeit sollte jedoch stets geprüft werden, ob eine Beschaffung von Produkten unter Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen möglich und zweckmäßig ist. Möbel, in denen zu großen Teilen Recyclingmaterialien verarbeitet sind, existieren ebenfalls am Markt. Für viele Verwendungen sind diese allerdings nur Nischenprodukte. Daher beziehen sich die folgenden Hinweise schwerpunktmäßig auf den Einsatz von Holz und/ oder Holzwerkstoffen (Spanplatten etc.). Es wird davon ausgegangen, dass die Möbel überwiegend (d. h. zu mehr als 50 Volumenprozent) aus diesem Material bestehen. Der Markt bietet vermehrt Büromöbel an, in denen Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt wurde. Für viele Beschaffungsgegenstände ist daher die Aufnahme der folgenden Voraussetzung in das Leistungsverzeichnis möglich: „Das gesamte verarbeitete Holz muss aus legalen Quellen gemäß Verordnung (EU) Nr. 995/2010 stammen. Darüber hinaus müssen mindestens 50% des Holzes bzw. 50% der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.“ (Quelle: Nr. 3.1.1.1 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 38, Ausgabe Januar 2013) Aufgrund ihrer Verwendung im Innenraum sollten die Möbel außerdem möglichst geringe Emissionen ausstoßen: Ggf. kann bereits die Vorgabe, dass „die Oberfläche des Holzes unbehandelt oder geölt, gewachst oder mit einem Lack auf Wasserbasis behandelt ist“, die an die Gebrauchstauglichkeit des Produkts gestellten Anforderungen erfüllen. Auch die Vorgabe eines Grenzwertes zur Formaldehydkonzentration im Holzwerkstoff ist sinnvoll (zum Beispiel „Die für die Herstellung der Produkte eingesetzten Holzwerkstoffe dürfen im Rohzustand, das heißt vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.“, Quelle: Nr. 3.1.1.2 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 38, Ausgabe Januar 2013, vgl. auch die Hinweise des Umweltbundesamtes zu Formaldehyd). Weitere Anforderungen an die Innenraumluftqualität sind ebenfalls möglich (zum Beispiel zur Summe der organischen Verbindungen, siehe u. a. Nr. 3.2.1 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 38, Ausgabe Januar 2013).	Erklärung des Herstellers zur Legalität der Holzquellen und Vorlage eines Produktzertifikats des Forest Stewardship Council (FSC), des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC), des Blauen Engel für emissionsarme Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen (DE-UZ 38) oder eines gleichwertigen Gütezeichens bzw. wenn nicht möglich: andere geeignete Belege (Vorschlag zur Formulierung: vgl. diverse andere Produktgruppen) Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers Prüfgutachten, Blauer Engel DE-UZ 38, Blauer Engel DE-UZ 76 (für Vorgaben zu Formaldehyd) oder andere gleichwertige Gütezeichen bzw. wenn nicht möglich: andere geeignete Belege (Vorschlag zur Formulierung: vgl. diverse andere Produktgruppen) oder Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers	vgl. Ausführungen zu den Bürodrehstühlen, die zu großen Teilen auf diese Produktgruppe übertragbar sind

		Darüber hinaus können weitergehende Anforderungen an die Herstellung und die Beschichtungssysteme gestellt werden (zum Beispiel „Bei der Herstellung der Produkte dürfen keine Biozide - ausgenommen sind Stoffe, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden - und keine halogenierten organischen Verbindungen zugesetzt sein. Ausgenommen hiervon sind elektrische Bauteile, die bei der Entsorgung abgetrennt werden können. Werden Flammschutzmittel eingesetzt, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyd o. ä.) oder Blähgrafit zulässig.“ und „Den Beschichtungssystemen des Holzes dürfen als konstitutionelle Bestandteile (d. h. Stoffe, die dem Produkt zugegeben werden, darin verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als: a) krebserzeugend der Kategorien Carc. 1A und Carc. 1B nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, b) erbgutverändernd der Kategorien Muta. 1A und Muta. 1B nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien Repr. 1A und Repr. 1B nach Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen und die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz REACH-VO) erstellte Liste (sogenannte Kandidatenliste) aufgenommen wurden. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen, die unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen und Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen.“ Quelle: Nr. 3.1.2 und 3.3 der Vergabekriterien für Blauer Engel DE-UZ 38, Ausgabe Januar 2013). Damit Produkte bestmöglich recycelt und repariert werden können, ist folgende Vorgabe sinnvoll: „Die Verbindung unterschiedlicher Bauteile und Materialien ist ohne oder mit herkömmlichem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) trennbar. Klebeverbindungen zwischen Holz und Holzwerkstoffen untereinander sind zulässig.“ Auch können Vorgaben zum Ersatz von Verschleißteilen sinnvoll sein („Für ... [Verschleißteile benennen, z. B. Scharniere, Schlösser, Auszüge] müssen funktionsfähige kompatible Ersatzteile für mindestens ... Jahre ab Angebotsabgabe vorhanden sein.“). Hinweise: • Das Umweltbundesamt hat auf seiner Homepage gute Praxisbeispiele für die Beschaffung von Büromöbeln veröffentlicht. Eine Arbeitshilfe für Holzmöbel ist ebenfalls vorhanden. • Die Bundesverwaltung hat mit dem Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010 festgelegt, dass Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung	Prüfgutachten, Blauer Engel DE-UZ 38 oder andere gleichwertige Gütezeichen bzw. wenn nicht möglich: andere geeignete Belege (Vorschlag zur Formulierung: vgl. diverse andere Produktgruppen) oder Produktbeschreibungen oder andere Erklärungen des Herstellers Herstellereklärung	
--	--	--	--	--

		beschafft werden, nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.		
--	--	---	--	--